Rechtsverordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Erklärung von Wald zu Bannwald in der Stadt Aschaffenburg sowie in der Stadt Alzenau und in den Gemeinden Kahl, Mömbris, Karlstein, Kleinostheim, Mainaschaff, Johannesberg, Stockstadt und Großostheim

vom 13.08.1986

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 22.08.1986)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 4 und 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.08.1982 (GVB1 S. 824), geändert durch Gesetz vom 21.07.1983 (GVB1 S. 508), erläßt das Landratsamt Aschaffenburg im Benehmen mit den Staatlichen Forstämtern Aschaffenburg und Schöllkrippen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Waldgebiete werden zum Bannwald erklärt. Sie sind aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum Aschaffenburg und dessen Umland unersetzlich und müssen deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Außerdem kommt ihnen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich der Verordnung bezieht sich auf folgende Waldbereiche:
- a) Der Waldkomplex in den Gemarkungen Kahl, Alzenau und Michelbach zwischen der bayerisch-hessischen Landesgrenze im Norden und Westen, der Staatsstraße 2305 im Süden und der Feld-Wald-Grenze im Osten.
- b) Zwischen der Staatsstraße 2305 und der Eisenbahnlinie Kahl-Alzenau folgende Waldabteilungen:
- I. Aus Gemeindewald Kahl (Gemarkung Alzenau): Abt. Schafweide (teilweise), Abt. Hanauer Straße, Abt. Steinbruch (teilweise).
- II. Aus Gemeindewald Karlstein (Gemarkung Alzenau): Abt. Hanauer Straße, Abt. Schafweide.
- III. Aus Stadtwald Alzenau: Abt. Meerfeld (Südteil), Abt. Gebrannte Platte (Westteil), Abt. Meerbruch, Abt. Eisenbruch (teilweise).
- c) Die Waldflächen des sogenannten Unterwaldes in den Gemarkungen Alzenau, Wasserserlos, Hörstein, Großwelzheim und Kahl zwischen den Ortschaften Alzenau, Wasserlos, Großwelzheim und Kahl mit Ausnahme der Abteilungen Rothenstrauch, Raupenschlag, Schulacker, Wäldchen, Seewald, Nachtweide und Neufeld (jeweils teilweise), jedoch einschließlich der Privatwaldflächen im Bereich der Kiesgrube Weiß, Gemarkung Hörstein.
- d) Der Lindig-Wald in den Gemarkungen Dettingen und Kleinostheim (Waldabteilung Seife, Wiesenschlag, Eichelacker, Göbelsloch, Katzenbuckl (teilweise); Gemeindewald Karlstein, Distrikt Pfingstweide; Privatwaldfläche nördlich der Abteilung Katzenbuckl; Gemeindewald Kleinostheim, Distrikt Tannenacker einschließlich der Privatwaldflächen südwestlich und südlich der Kleinostheimer Waldstadt.
- e) Die Wälder des Hahnenkamms in den Gemarkungen Michelbach, Kälberau, Alzenau, Wasserlos, Hörstein, Dettingen, Kleinostheim, Mainaschaff, Damm, Hemsbach, Mömbris, Hohl, Rückersbach und Steinbach innerhalb folgender Grenzen:

- im Norden die Kahl.
- im Westen die Wald-Feld-Grenze mit Ausnahme der Privatwaldflächen östlich von Kleinostheim im Bereich der Waldabteilung Kalbsbuckel
- im Süden die Autobahn E 5 (A 3) Frankfurt-Würzburg,
- im Osten die Wald-Feld-Grenze, die südlich Groß-Hemsbach nach Osten schwenkt; im Gemeindewalddistrikt "Daunert" die Waldabteilungslinie Hochebene/Grashecke; ferner die Waldgrenze westlich Angelsberg und Hohl (Mömbris-Hohl). Eingeschlossen sind die Gemeinde- und Privatwaldflächen, die der Weg F1.Nr. 6480 (Gemarkung Mömbris) und die Staatsstraße 2443 (Gemarkung Hohl) einschließen, die westlichen Waldflächen in der Gemarkung Rückersbach sowie die Abt. Steinacker (einschließlich Privatwald) in der Gemarkung Steinbach.
- f) Der Unterhübnerwald, Gemarkung Stockstadt, ausgenommen der schmale Geländestreifen nördlich der Autobahn E 5 (A 3).
- g) Der Oberhübnerwald, Gemarkung Stockstadt, einschließlich der Privatwaldflächen im Südosten der Waldabteilung Ballenberg und im Osten der Waldabteilung Judenzipfe.
- h) Der Unterwald des Marktes Großostheim in der Gemarkung Großostheim einschließlich Privatwald, jedoch außer Abt. Hasel a und b.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung sind folgende, in der Karte M = 1 : 25000 und in den entsprechenden Detailkarten schwarz schraffiert dargestellte Flächen, die erst nach dem erfolgten Abbau von Bodenschätzen bzw. nach erfolgter Aufforstung zu Bannwald erklärt werden sollen:
- Steinbruch in den Gemarkungen Hemsbach und Mömbris (vgl. Detailkarte Nr. 9)
- Feldfläche "Rupprich" (vgl. Detailkarte Nr. 10)
- Sandabbau-Vorbehaltsfläche in den Waldabteilungen Schäferheide, Rothenberg (teilweise), Jungtanne (teilweise) und Gänsweide (teilweise) in der Gemarkung Alzenau (vgl. Detailkarte Nr. 11)
- ehemalige Sandgrube der Gemeinde Kahl in der Waldabteilung "Schafweide", Gemarkung Alzenau (vgl. Detailkarte Nr. 12)
- Kiesgrube Weiß in der Gemarkung Hörstein (vgl. Detailkarte Nr. 13)
- Kiesgruben im Lindigwald, Gemarkung Kleinostheim (vgl. Detailkarte Nr. 14)
- Sandgrube Rachor im Oberhübnerwald, Abteilungen Klugkreuz und Wildpretsruh, Gemarkung Stockstadt (vgl. Detailkarte Nr. 15).

§ 3

Die Grenzen der Bannwaldgebiete sind in einer Karte M=1:25000 sowie in 15 Detailkarten (Nrn. 1 - 6 und 10 - 15: M=1:10000, Nrn. 7 - 9: M=1:2500) schwarz bzw. grün eingetragen. Diese Karten werden beim Landratsamt Aschaffenburg und bei der Stadt Aschaffenburg archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M=1:25000 und in den 15 Detailkarten, wobei in Bereichen, die von der Karte M=1:25000 und von einer Detailkarte erfaßt sind, der Eintrag in der Detailkarte maßgebend ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.09.1986 in Kraft.